

Wenn der Rechenknecht zum Streitfall wird

Kein Handwerksbetrieb kommt heute mehr am PC-Einsatz vorbei. Nachdem sich die kleinen, grauen Gesellen zunächst bei Büro- und Buchhaltungsarbeit unentbehrlich gemacht haben, dringen sie nun mit Macht in die Planungs- und Produktionsbereiche vor. Klar, daß dann ein Datenverlust schnell zum Streitfall werden kann. Rechtsexperte Dr. Georg Westerkamp hat Beispiele aktueller Rechtsprechung zu diesem Thema zusammengestellt.



Bild: Glasbergen

Mängelrügen

Ein Kaufmann hatte sich beim Computerkauf für ein Serienmodell entschieden. Nach über drei Monaten fiel auf, daß der erworbene Computer einen Fehler hatte, der seinen Verwendbarkeit erheblich einschränkte. Als der Kaufmann das reklamierte, mußte er erfahren, daß für Kaufleute Sonderrecht gilt. Die Anforderungen und Fristen sind deutlich strenger, wenn es gilt, Mängel an Kaufsachen zu reklamieren. Haben Privatleute sechs Monate Zeit, Fehler zu beanstanden, wird von Kaufleuten verlangt, Fehler unverzüglich zu rügen. Das bedeutet, daß die Pflicht zu Untersuchung und Rüge entdeckter Fehler mit der Ablieferung der Ware beginnt. Bei serienmäßigen Rechnern, die allerdings komplexe Anwendungen beinhalten, wurde diese Rügefrist auf fünf Wochen festgesetzt.

(Oberlandesgericht München vom 11. 3. 1998 / 7 U 2964/97)

Gekauft ist gekauft

Ein Dachdeckerbetrieb hatte Handwerker-Software bestellt, sich dann aber geweigert, diese abzunehmen. Begründung: Aufgrund ungenügender Aufklärung habe man eine Software gekauft, die für den Betrieb völlig überdimensioniert sei. Statt einer Software für 25 875 DM hatte man sich schließlich für ein Programm entschieden, das nur halb so teuer war. Es half nichts. Die bestellte Software mußte bezahlt werden. Der zustandgekommene Kaufvertrag war wirksam. Und auch mit dem vermeintlichen Schadensersatz war es nichts. Der Käufer hatte gemeint, daß das Softwarehaus ihn anders hätte beraten müssen. Tatsächlich gibt es einen Schadensersatzanspruch unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wenn der Vertrag durch eine pflichtwidrige Einwirkung einer Seite auf die Willensbildung der anderen Seite zustandgekommen ist. Allerdings kommt ein solcher Anspruch nur dann in Betracht, wenn die eine Seite nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrs-sitte Aufklärung erwarten durfte. Die gekaufte Software war durchaus geeignet, den betriebswirtschaftlichen

Anforderungen des Dachdeckerbetriebes zu genügen. Sogar mehr als das. Für den kleinen Handwerksbetrieb mit „drei bis fünf Mann“ war die Software viel zu groß ausgelegt, überteuert und nicht rentabel. Das Softwarehaus war aber nicht verpflichtet, ungefragt darüber Auskunft zu geben, daß die gekaufte Software auch für deutlich größere Betriebsgrößen geeignet war. Insbesondere gab es keine Verpflichtung, ungefragt auf günstigere Konkurrenzprodukte hinzuweisen.

(Oberlandesgericht Dresden vom 8. 7. 1998 / 8 U 3526/97)

Kauf von Hardware und Standardsoftware

Ein Computer-Händler hatte es beim Verkauf von Hardware und Standardsoftware übernommen, die EDV beim Kunden zu installieren und diesen einzuweisen. Als es Probleme gab und sich herausstellte, daß die Anlage fehlerhaft war, wollte der Kunde den Vertrag wandeln. Der PC-Händler verwies jedoch auf seine Allgemeinen

Geschäftsbedingungen (AGB). Dort hieß es: „Das Recht des Bestellers auf Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen, wenn wir uns zur Nachbesserung entbieten.“

Entgegen der Ansicht des Computer-Händlers handelte es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen Kaufvertrag (vgl. § 433 ff. BGB) und nicht um einen Werkvertrag. Der kombinierte Erwerb von Hard- und Software unterliegt den Regeln des Kaufrechts. Daran ändert auch nichts, wenn der Verkäufer es unternommen hat, die EDV zu installieren und eine Einweisung vorzunehmen.

Ausdrücklich war zwischen den Parteien ein Nachbesserungsrecht als vorrangiges Gewährleistungsrecht nicht vereinbart worden. Und die diesbezügliche Klausel in den AGB hielt einer Kontrolle nach dem AGB-Gesetz nicht stand und war deshalb unwirksam. Die Klausel bedeutete, daß dem Computer-Händler ein Nachbesserungsrecht nach seiner Wahl zur Verfügung stehen sollte. Sofern gewählt, würde so das Recht auf Wandlung und Minderung ausgeschlossen. Eine solche Regelung verstößt im nichtkaufmännischen Verkehr gegen § 11 Nr. 10b AGBG und im kaufmännischen Verkehr gegen § 9 AGBG. Es sei denn, dem Kunden wird unmißverständlich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung nach Wahl Wandlung oder Minderung verlangen zu können. Wer ein vorrangiges Nachbesserungsrecht will, dem steht es aber frei, dies mit einem Kunden individuell zu vereinbaren

(Oberlandesgericht Frankfurt vom 18. 8. 1998 / 5 U 145/97)

Unaufgeforderte E-Mail-Werbung (I)

Die unaufgeforderte Zusendung von E-Mails verstößt wegen der damit für den Empfänger verbundenen Kosten (Telefongebühren, Nutzung des Servers) gegen § 823 BGB und ist wettbewerbswidrig. Der Versender macht sich auch schadensersatzpflichtig. Das gilt unabhängig davon, ob der Empfänger Privatperson, Freiberufler oder Gewerbetreibender ist.

(Landgericht Berlin vom 14. 5. 1998/ 16 O 301/98)

Unaufgeforderte E-Mail-Werbung (II)

Gegen unverlangt zugesandte E-Mail-Werbung steht dem Adressaten ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004, 823 BGB zu. Die Vorschrift des § 1004 BGB schützt in entsprechender Anwendung nicht nur das Eigentum, sondern auch alle absoluten Rechte nach § 823 BGB, wozu auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gehört. Die Zusendung unverlangter Werbung mittels E-Mail stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Denn der Wille, seinen persönlichen Lebensbereich von jedem Zwang zur Auseinandersetzung mit Werbung nach Möglichkeit freizuhalten, ist als Ausfluß seines personalen Selbstbestimmungsrechts schutzwürdig. Der persönliche Bereich ist deshalb betroffen, weil die E-Mail-Adresse des Empfängers der Werbung keinen eindeutigen Bezug zu seiner beruflichen Tätigkeit hat. Sie ist auch nicht unter Hinweis auf den Beruf in das allgemein zugängliche Verzeichnis von E-Mail-Adressen aufgenommen worden.

(Amtsgericht Brakel vom 11. 2. 1998/ 7 C 748/97)

Unterbliebene Datensicherung

Ein PC-Anwender hatte ein Unternehmen beauftragt, die vorhandene Hardware aufzurüsten. Bei Durchführung der Arbeiten war es wegen fehlender aktueller Datensicherung zu einem umfangreichen Datenverlust gekommen. Versuche, die Daten zu retten, auch durch Einbau einer größeren Festplatte, waren fehlgeschlagen. Als das Unternehmen für die Aufrüstarbeiten den Werklohn DM forderte, machte der Anwender eine Gegenrechnung auf. Er machte Schadensersatz wegen des Datenverlustes geltend und erklärte mit diesem Anspruch die Aufrechnung. Schadensersatzansprüche wegen des eingetretenen Datenverlustes standen dem PC-Anwender nicht zu. Zwar hatte der Computer-Unternehmer gewußt, daß entgegen der Zusage eine Datensicherung nicht vorgenommen worden war. Um jeder Haftung für den drohenden Datenverlust zu entgehen, hätte er klarstellen müssen, daß der Anwender allein das Risiko eines drohenden Datenverlustes trage. Der Unternehmer wußte aber nicht, daß über

Monate hinweg keine Datensicherung erfolgt war. Der Anwender hatte damit in besonders großem Maße diejenige Sorgfalt missen lassen, die jeden ordentlichen und verständigen Menschen trifft, um sich vor Schaden zu bewahren. In Sachen Datensicherung ist die Rechtsprechung eindeutig: „Datensicherung ist bei jedem Betrieb einer Computeranlage ein Muß, sie ist absolut unverzichtbar . . . und das

Übrigens:

Internet-Handel und Steuern

Die Staaten der OECD haben sich kürzlich auf einer Ministertagung darauf verständigt, daß bei Einkäufen über das Internet künftig der Steuersatz des Landes gelten soll, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat. Dies bedeutet ein Zugeständnis der USA, auf deren Gebiet die große Mehrheit der Internet-Handelshäuser angesiedelt ist. Traditioneller Handel und Internet-Handel sollen steuerlich gleich behandelt werden.

oberste Gebot der Datenverarbeitung. Denn: Datenverlust ist der EDV-Teufel Nr.1“.

Das Unternehmen mußte nicht damit rechnen, daß seit Monaten keine Datensicherung erfolgt war. In Kenntnis der unterbliebenen Datensicherung hätte allenfalls Schadensersatz verlangt werden können wegen einer Datenspitze, die trotz regelmäßiger Sicherung noch ungesichert war. Inwieweit solche Daten verloren gegangen waren, ließ sich aber nicht feststellen. Deshalb schied ein Schadensersatzanspruch aus. Zuerkannt wurde dem Anwender jedoch ein Anspruch über 250,70 DM für die Anschaffung einer Festplatte, mit der die Rettung der Daten versucht worden war. Diese Rettung durch Öffnen und Umbau einer Festplatte war fehlgeschlagen. Das fiel in den Verantwortungsbereich des Unternehmers.

(Amtsgericht Kassel vom 22. 10. 1997/ 423 C 1747/97) □